

wohl dem 18. Jahre der Vorzug zu geben sein. Aber es sei keineswegs so selten, daß Frauen sich bereits im 16. oder 17. Jahre verheiratheten. Der Gesetzgeber werde nicht umhin können, in solchem Falle der Frau oder Braut den Abschluß von Erbverträgen zu gestatten, schon weil dieselben in engem Zusammenhange mit den Eheverträgen ständen. Ein solches Recht sei aber viel weit gehender und gefährlicher als die Testirfähigkeit, weil der Erbvertrag die dauernde Bindung der Kontrahenten zur Folge habe. Die Konsequenz scheine also dahin zu führen, der Frau auch das mindere Recht der Testirfähigkeit zu geben. Dazu komme, daß für die Frau, da die Entbindung und namentlich die erste Entbindung immer eine Gefährdung des Lebens mit sich bringe, ein begründeter Anlaß vorliegen könne, in den ersten Jahren der Ehe eine letztwillige Verfügung zu errichten. Da müsse es als außerordentlich hart und unbillig erscheinen, wenn die Frau, welche vielleicht zur Erkenntniß gelangt sei, daß sie sich in ihrem Manne getäuscht habe, oder welche aus anderen Gründen dringend wünsche, Anordnungen für den Todesfall zu treffen, daran gehindert sein solle, nur weil sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Lasse man einmal die Heirath zu, so müsse man der Frau auch gestatten, mit Rücksicht auf die durch die Ehe von Gesetzeswegen neu begründete Erbfolge und die ganze Aenderung ihrer persönlichen Verhältnisse letztwillige Verfügungen zu treffen. Es sei zudem nicht abzusehen, weshalb die Reife und Selbständigkeit des Urtheils im 18. Jahre so sehr viel größer sein sollte als im 16. oder 17. Jahre. Daß die Errichtung von letztwilligen Verfügungen an sich nur ausnahmsweise statthast sein sollte, könne nicht zugegeben werden. Das Gesetz gewähre dem Einzelnen in dieser Hinsicht prinzipiell vollständige Freiheit und man dürfe in der Beschränkung dieses Rechtes nicht weiter gehen, als durch absolute Bedürfnisse geboten sei. Man werde deshalb besser thun, an der einheitlichen Regel des Entw., daß die Testirfähigkeit mit dem vollendeten 16. Lebensjahr einzutreten habe, festzuhalten.

359. (C. 7157 bis 7172.)

I. Zu §. 1912 lagen noch folgende Anträge vor:

1. a) die Vorschrift zu fassen:

Ein Testament kann errichten, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

b) als §. 1912a zu bestimmen:

Ein Testament kann nicht errichten, wer wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist.

Ein von dem Entmündigten vor der Entmündigung, aber nach der Stellung des Antrags auf Entmündigung errichtetes Testament ist nichtig.

2. dem §. 1912 als Abs. 3 beizufügen:

Das Gleiche gilt von einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten, wenn zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung seine freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen ist.

3. a) die Vorschrift zu fassen:

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

b) für den Fall der Annahme des in dem Antrag 1 vorgeschlagenen §. 1912 a,

α) dessen Abs. 1 zu fassen:

Ein Testament kann nicht errichten, wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist.

β) als Abs. 3 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist zur Zeit des Erbfalls die Frist für die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses noch nicht abgelaufen oder über die erhobene Anfechtungsklage noch nicht rechtskräftig entschieden, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

4. in §. 1912 a des Antrags 1 statt „nichtig“ zu sagen „unwirksam, wenn der die Entmündigung aussprechende Beschluß vor dem Tode des Entmündigten unanfechtbar geworden ist“.

5. für den Fall, daß der Entmündigung wegen Verschwendung u. d. die Wirkung der Entziehung der Testirfähigkeit beigelegt werden sollte, dem §. 1912 a hinzuzusetzen:

Ist eine letztwillige Verfügung errichtet, nachdem der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung gestellt ist und wird die Entmündigung (in Folge hiervon) wiederaufgehoben, so steht sie der Gültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht entgegen.

(Für den Fall der Ablehnung des Antrags 2 ist der Antrag auch zu §. 1912 — Entmündigung wegen Geisteskrankheit — gestellt.)

6. folgenden Zusatz zu beschließen:

Eine Entmündigung steht der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Erblasser gestorben ist, ehe der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, oder wenn das Testament nach der Stellung des Antrags auf Aufhebung der Entmündigung errichtet worden ist und die Entmündigung dem Antrage gemäß aufgehoben wird.

A. Man erörterte zunächst den im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz zu §. 1912. Der Antrag wurde abgelehnt. Man hatte erwogen:

Nach dem Entw. habe die Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Wirkung, daß der Entmündigte für die Dauer der Entmündigung sowohl hinsichtlich der Rechtsgeschäfte unter Lebenden als auch hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen vollständig geschäftsunfähig sei. Der Antrag wolle insoweit eine Aenderung eintreten lassen, als eine letztwillige Verfügung der Entmündigung des Erblassers ungeachtet dann gültig sein solle, wenn zur Zeit der Errichtung

Testirfähigkeit
der
Geistes-
kranken in
lichten
Augenblicken.

des Testaments die freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen gewesen sei. Gedacht sei dabei einmal an die sog. lucida intervalla, sodann aber auch und namentlich an die Fälle, in denen eine Genesung eingetreten, die Entmündigung aber formell noch nicht aufgehoben sei; der Genesene solle dadurch, daß das Gesetz die Wiederherstellung der Geschäftsfähigkeit von einem, häufig längere Zeit dauernden, gerichtlichen Verfahren abhängig mache, nicht geschädigt werden, sondern von dem Augenblick an, wo die Krankheit wirklich gehoben ist, auch wirksam testiren dürfen. Gedeckt werde durch den Wortlaut des Antrags 2 auch der Fall, daß die Entmündigung von Anfang an zu Unrecht erfolgt sei. Ferner sei auch noch der Fall hereingezogen, daß der Entmündigte nur in einzelnen Richtungen geisteskrank sei, während die geistige Thätigkeit im Uebrigen, wie dies nicht selten vorkomme, vollständig gesund und normal sei.

Der Antrag 2 habe die formale Konsequenz für sich. Die Entmündigung habe nicht die Willensunfähigkeit, sondern die Geschäftsunfähigkeit zur Voraussetzung und müsse im Interesse des Verkehrs unbedingt wirken. Der Errichtung einer letztwilligen Verfügung eines Entmündigten, der thatsächlich in freiem Besitze seiner Geisteskräfte gewesen sei, die Gültigkeit zu versagen, dazu fehle es an jedem Grunde. Für den Antrag spreche auch die Erwägung, daß die letztwilligen Verfügungen eine möglichst günstige Beurtheilung um deswillen erforderten, weil dieselben nur von dem Erblasser selbst errichtet werden könnten und somit dem Erblasser beim Ausschlusse der Testirfähigkeit jede Möglichkeit benommen sei, seine Interessen zur Geltung zu bringen, während hinsichtlich der meisten Rechtsgeschäfte unter Lebenden ein Handeln seitens des Vertreters möglich sei. Der Genesene, so sei weiter ausgeführt worden, werde die Unmöglichkeit zu handeln, besonders dann als eine unbillige Härte empfinden, wenn er vor seiner Erkrankung ein Testament errichtet hatte und ihm nun eine Aufhebung oder Aenderung desselben geboten erscheine. In einzelnen Fällen werde der Argwohn laut werden, daß die Verwandten oder andere Interessenten nur deshalb die Entmündigung herbeigeführt hätten, um den Entmündigten am Testiren zu verhindern. Besondere Gefahren seien mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Testirfähigkeit nicht verbunden. Wo das geltende Recht in dieser Hinsicht freieren Spielraum gewähre, hätten sich, soviel bekannt, Mißstände nicht herausgestellt. Da die Entmündigung die Vermuthung für das Bestehen der Geisteskrankheit begründe, müßte in jedem einzelnen Falle der Gegenbeweis geführt werden. Ein Richter oder Notar werde ein Testament überhaupt nicht aufnehmen, wenn er nicht die Ueberzeugung erlangt habe, daß der Testirende im Augenblicke der Errichtung der Verfügung im Besitze seiner Geisteskräfte sei. Auch der Inhalt der letztwilligen Verfügung werde meistens Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Sachlage geben. Eine gewisse Unsicherheit sei möglicherweise vorhanden; aber eine solche bestehe in gleicher Weise, wenn das Testament angefochten werde, weil der Erblasser zwar nicht entmündigt, aber dennoch geisteskrank gewesen sei. Auf die Vermehrung der Prozesse, die übrigens in noch größerem Maße dadurch herbeigeführt werde, daß man im Entw. II die Anfechtung der Testamente wegen Irrthums in sehr weitem Umfange zugelassen habe, dürfe man kein entscheidendes Gewicht legen, wenn eine Förderung der materiellen Gerechtigkeit zu erreichen sei.

Wenngleich die Bedeutung dieser Gründe nicht zu verkennen sei, so seien doch die Gegengründe überwiegend. Nachdem einmal das Institut der Entmündigung — theils mit Rücksicht auf den Geisteskranken, theils aus öffentlichen Gründen — eingeführt sei, erscheine es bedenklich, die Wirkungen der Entmündigung so abzuschwächen, wie vorgeschlagen sei. Allerdings stehe nicht, wie bei den Rechtsgeschäften unter Lebenden, die Sicherheit des Verkehrs direkt in Frage. Aber eine letztwillige Verfügung habe regelmäßig eine so weit tragende Bedeutung, daß die hinterher erfolgende Ungültigkeitserklärung solcher Verfügungen in viele Kreise störend eingreife. Die Entmündigung werde nur auf Grund einer sorgfältigen gerichtlichen Untersuchung, welche ergeben müsse, daß dieselbe nothwendig sei, ausgesprochen. Sei sie eingetreten, so müsse das Prinzip der Geschäftsunfähigkeit auch durchgeführt werden und eine Durchbrechung desselben dürfe nur bei absoluter Nothwendigkeit zugelassen werden. Der Antrag 2 führe außerdem zu mehrfachen Unzuträglichkeiten. Die Vermehrung der Prozesse über die Gültigkeit der Testamente sei schon mißlich, das Ergebnis derselben aber auch durchaus nicht zweifelsfrei. Die Grundlage für das Urtheil werde stets sehr unsicher sein. Landesgesetzlich sei es den Richtern und Notaren meist zur Pflicht gemacht, bei der Aufnahme von letztwilligen Verfügungen den Geisteszustand des Erblassers zu prüfen. Auf Grund der Entmündigung werde der Richter oder Notar zunächst annehmen, daß der Erblasser geistig nicht gesund sei und eine ärztliche Bescheinigung über den Geisteszustand fordern. Wenn er aber dann die Ueberzeugung gewinne, daß der Erblasser doch fähig sei, ein Testament zu errichten, so werde später diese Ansicht des aufnehmenden Beamten erheblich in die Waagschale fallen. Die Vermuthung für die Geisteskrankheit werde vielfach in ihr Gegentheil verkehrt und die Beweislast thatsächlich verschoben werden. Unter allen Umständen sei die Nachprüfung, ob der Erblasser zur Zeit der Errichtung geistig gesund gewesen sei, eine sehr schwierige. Ob das auf Grund solcher Prüfung ergehende Urtheil wirklich der materiellen Gerechtigkeit entsprechen werde, bleibe durchaus zweifelhaft. Zu beachten sei auch, daß die Irrenärzte, welche bei ihrer Kritik des Entw. sich sehr geneigt gezeigt hätten, die Interessen der Geisteskranken zu betonen, sich nicht veranlaßt gesehen hätten, eine Erweiterung des §. 1912 vorzuschlagen. Unter diesen Umständen werde man besser thun, beim Entw. stehen zu bleiben.

B. Die Testirfähigkeit der wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Personen ist nach dem Entw. nicht beschränkt; der Antrag 1b will dieselbe den gedachten Personen entziehen. Die Komm. lehnte den vorgeschlagenen §. 1912a zunächst, soweit derselbe die wegen Trunksucht Entmündigten, und sodann auch, soweit er die wegen Verschwendung Entmündigten betrifft, ab. Die Ausgangspunkte für die Entscheidung der Frage waren verschieden.

Von Seiten der Minderheit wurde ausgeführt: Die normale Erbfolge sei die Intestaterbfolge. Der Staat erachte sich für verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine vernünftige und gerechte Vertheilung des Nachlasses einer jeden Person stattfinde. Es sei deshalb eine Erbfolge vorgeschrieben, welche den gewöhnlichen Verhältnissen entspreche. Da aber die Sachlage im einzelnen Falle eine andere Vertheilung des Nachlasses wünschenswerth machen könne, so sei die Ermächtigung ertheilt, durch letztwillige Verfügung eine andere Ordnung

Testirfähigkeit
der
Verschwender
und Trunksüchtigen.

der Verhältnisse zu bestimmen. Aus dem Zwecke der Einrichtung ergebe sich, daß die Person des Erblassers eine gewisse Gewähr dafür bieten müsse, daß auch wirklich eine vernünftige Vertheilung des Nachlasses erreicht werde. Diese Gewähr sei bei den wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Personen nicht vorhanden. Wenn Jemand so sehr dem Leichtsinne oder der Genußsucht nachgebe, daß er ohne Rücksicht auf seine eigene und seiner Familie Zukunft sein Vermögen verschleudere, oder wenn Jemand so sehr der Trunksucht verfallen sei, daß eine vollständige Zerrüttung seiner Verhältnisse einzutreten drohe, so könne der Staat solchen Personen nicht das Vertrauen schenken, welches eine nothwendige Voraussetzung für die Ueberlassung des Rechtes der Testirfähigkeit sei. Bei einer gesunden und natürlichen Auffassung der Dinge müsse es als ein Widerspruch erscheinen, daß der Staat denselben Personen, welchen er auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens die wichtigsten öffentlichen und privaten Rechte entziehe, das Recht einräume, die wohl erwogene und regelmäßig durchaus zweckmäßige gesetzliche Erbfolge umzustößen. Gegen die Verleihung der Testirfähigkeit spreche aber nicht nur der allgemeine Gesichtspunkt, daß der Verschwender oder Trunksüchtige eines solchen Rechtes unwürdig sei, sondern auch die praktische Erwägung, daß die Ausübung dieses Rechtes häufig den vernünftigen Zwecken der Erbfolge widerstreiten würde. Der Verschwender und der Trunksüchtige würden entmündigt, weil sie aus Eigennutz oder aus Schwäche des Charakters ihre eigene und die Existenz ihrer Familie zu vernichten drohten. Nun handele es sich aber bei der Erbfolge in erster Linie darum, das vorhandene Vermögen der Familie zu erhalten und innerhalb dieser zweckmäßig zu vertheilen. Gerade der Verschwender und der Trunksüchtige würden am Wenigsten geneigt sein, hierauf Rücksicht zu nehmen. Den Vortheil von der Testirfähigkeit würden vielmehr voraussichtlich diejenigen haben, welchen der Nachlaß am Wenigsten gebühre, nämlich solche Personen, die den Verführer gespielt und dem Entmündigten Gelegenheit gegeben hätten, seinen schlechten Neigungen zu fröhnen. Vielfach werde bei dem Entmündigten geradezu das Gefühl des Hasses und der Rachsucht gegen seine Familie vorherrschen, weil sie versucht habe, ihn durch die Entmündigung aus seinem bisherigen Leben herauszureißen. Vielleicht werde in manchen Fällen der an sich gebotene Antrag auf Entmündigung nur deshalb nicht gestellt werden, weil man fürchte, der Verschwender oder Trunksüchtige werde dadurch veranlaßt werden, sein Vermögen der Familie durch leichtwillige Verfügung zu entziehen. Das Pflichttheilsrecht gewähre in dieser Hinsicht keinen hinreichenden Schutz. Der Antrag 1b erscheine hiernach innerlich gerechtfertigt. Das sehr verschieden gestaltete geltende Recht nöthige nicht, von dem für richtig erkannten Saxe Abstand zu nehmen.

Die Mehrheit ging davon aus, daß Jeder befugt sei, über seinen Nachlaß zu verfügen, und daß eine Erbfolge kraft Gesetzes nur dann eintrete, wenn keine letztwillige Verfügung getroffen sei, und zwar wesentlich unter dem Gesichtspunkte, daß der Nachlaß alsdann denen zufallen solle, welche dem Erblasser nach der natürlichen Auffassung am nächsten gestanden hätten. Daß die Erhaltung des Familieneigenthums der vornehmlichste Zweck bei der Regelung der Erbfolge sei, könne nicht anerkannt werden. Nach dieser Richtung beschränke sich vielmehr die Fürsorge des Staates auf die Festsetzung des Pflichttheilsrechts.

Daß ferner das Recht der Testirfähigkeit nicht lediglich unter den Gesichtspunkt des persönlichen Vertrauens gebracht werden könne, gehe schon daraus hervor, daß dieses Recht selbst solchen Personen, bei denen man mit Bestimmtheit einen böswilligen Gebrauch desselben voraussetzen müsse oder welche sich Verbrechen hätten zu Schulden kommen lassen, nicht entzogen werde. Es könne sich nur darum handeln, ob der Zweck der Entmündigung dahin führe, dem Entmündigten auch die Testirfähigkeit zu nehmen. Die Sachlage sei insofern eine andere wie bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Bei letzterer stelle der Staat nur eine vorhandene Geschäftsunfähigkeit fest. Der Verschwender oder Trunksüchtige sei aber, vorausgesetzt daß der Charakterfehler nicht zur eigentlichen Geisteskrankheit ausgeartet sei, an sich geschäftsfähig und nicht wie der prodigus des gemeinen Rechtes als quasi furiosus anzusehen. Der Staat entziehe dem Verschwender und dem Trunksüchtigen die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit lediglich dann, wenn er durch die Verschwendung oder die Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze, dem Trunksüchtigen auch dann, wenn er in Folge der Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge oder die Sicherheit Anderer gefährde (§. 14 des Entw. II). Diese Gründe könnten aber nur dazu führen, den Verschwender oder Trunksüchtigen in der Vornahme von Rechtsgeschäften unter Lebenden zu beschränken, nicht auch dazu, ihm die Testirfähigkeit zu entziehen. Die Entziehung der Testirfähigkeit ihm gewissermaßen als Strafe aufzuerlegen, würde höchst bedenklich sein. Man werde bei der Festsetzung der Wirkungen der Entmündigung mit großer Vorsicht zu verfahren haben, um so mehr, als es sich bei der Entmündigung wegen Trunksucht um ein vollständig neues Institut handele. Zu beachten sei auch, daß immer nur ein Theil der Verschwender oder Trunksüchtigen entmündigt werde und daß man sich schon deshalb vor einer allzu harten Behandlung der Entmündigten hüten müsse. Ein Mißbrauch der Testirfähigkeit sei im Allgemeinen nicht zu befürchten. Das Interesse des Verschwenders konzentriere sich auf die gegenwärtigen Lebensverhältnisse. Ueber seinen Tod hinaus werde ihm regelmäßig nichts daran liegen, sein Vermögen zu verschleudern. Daß einmal aus Rache für die Entmündigung ein unvernünftiges Testament gemacht werden könne, sei nicht zu leugnen. Indessen wegen solcher vereinzelter Fälle dürfe man doch nicht schlechthin allen Verschwendern die Testirfähigkeit entziehen. Als Regel sei bei den Trunksüchtigen ein Mißbrauch der Testirfähigkeit nicht zu befürchten. Die Trunksucht beruhe auf einer Widerstandslosigkeit des Charakters gegen die verderbliche Neigung. In nüchternem Zustande sei der Trunksüchtige meist geneigt, Reue zu empfinden. Eine absichtliche Schädigung seiner Familie über den Tod hinaus liege ihm regelmäßig ganz fern. Durch die Entziehung der Testirfähigkeit werde aber dem entmündigten Verschwender und Trunksüchtigen auch, was gewiß nicht wünschenswerth sei, die Möglichkeit entzogen, seine früheren, vielleicht die Seinigen benachtheiligenden lektwilligen Verfügungen zu verbessern. Das Widerrufsrecht früherer lektwilliger Verfügungen müßte ihm also mindestens gelassen werden. Somit seien also weder aus dem Wesen der Erbfolge noch aus den besonderen Zwecken der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht hinreichende Gründe für eine Entziehung der Testirfähigkeit zu entnehmen.

Anfechtung
der Ent-
mündigung.

C. Zum Antrage 6 wurde bemerkt: Der Antrag wolle zunächst den Entmündigten gegen die Wirkung einer übereilten Entmündigung schützen. Solange der die Entmündigung aussprechende Beschluß noch anfechtbar sei, dürfe man denselben nicht als unbedingt richtig behandeln. Ein Testament, welches der Erblasser bei dieser Sachlage gemacht habe, müsse gültig sein, wenn der Tod vor der Rechtskraft des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses eingetreten sei. Andererseits müsse auch ein Testament gültig sein, welches der Erblasser nach Stellung des Antrags auf Aufhebung der Entmündigung errichtet habe, wenn die Entmündigung demnächst dem Antrage gemäß aufgehoben werde. Denn der Erfolg des Antrags beweiße, daß der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testaments geistig gesund gewesen sei. Der Antrag 6 sei bestimmt, die speziellen Vorschriften der Anträge 3b, 4 und 5 zu ersehen.

Die Komm. stimmte dem Antrage 6 zu, nachdem die übrigen Antragsteller ihr Einverständnis erklärt hatten.

D. Der Antrag 3b wurde, soweit derselbe die Entmündigung wegen Geisteschwäche betrifft, zurückgezogen.

§. 1913.

II. Die Berathung des §. 1913 wurde bis zur Berathung der Vorschriften über die Erbverträge ausgesetzt.

Ordentliche
Testaments-
form.

III. Man gelangte zur Berathung der auf die Form der letztwilligen Verfügungen bezüglichen §§. 1914 bis 1924.

Zm Zusammenhange mit dem §. 1914 waren Anträge gestellt, welche eine Regelung der „gerichtlichen oder notariellen Form“ bezweckten. Man beschloß, zur Vorberathung dieser Anträge eine Subkomm. zu ernennen.

§. 1914.

Holo-
graphisches
Testament.

IV. Zu §. 1914 war beantragt:

1. a) die Vorschrift zu fassen:

Ein Testament kann in ordentlicher Form sowohl vor einem Richter oder vor einem Notar als auch eigenhändig errichtet werden.

b) als §. 1924a zu bestimmen:

Zur Errichtung eines eigenhändigen Testaments ist erforderlich, daß die Urkunde von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und des Tages der Errichtung ihrem ganzen Inhalte nach eigenhändig geschrieben und durch Namensunterschrift unterzeichnet wird.

2. für den Fall der Annahme des eigenhändigen Testaments zu bestimmen, daß nur volljährige Personen befugt sein sollen, ein eigenhändiges Testament zu errichten.

Weitere zu §. 1914 gestellte Anträge gelangten zunächst nicht zur Berathung.

Die Komm. nahm in eventueller Abstimmung den Antrag 2 an, lehnte dann aber endgültig den Antrag 1 ab.

Für die Zulassung des eigenhändigen (holographischen) Testaments nach dem Antrag 1 wurden folgende Gründe geltend gemacht:

Der Ausschluß des holographischen Testaments erscheine nicht gerechtfertigt. Es handele sich um ein altes Institut, welches einen außerordentlich großen Geltungsbereich aufweise. Dasselbe habe sich auf französischem Boden,

anscheinend in Anlehnung an ein röm. Gesetz Valentinian's III. vom Jahre 446, entwickelt und seine Geltung im Gegensatz zu dem justinianeischen Rechte behauptet. Aus den coutumes sei es in den code civil übernommen worden und von ihm aus in eine ganze Reihe anderer Rechte übergegangen. Zur Zeit gelte dasselbe in Oesterreich, Frankreich, Baden, in den deutschen Ländern franz. Rechtes, in Italien, Spanien und anderen Gebieten, welche dem franz. Rechte gefolgt seien. Auch das englische und amerikanische Recht habe ein dem holographischen Testament nahe stehendes Institut herausgebildet. Dieser große Geltungsbereich verbunden mit der Thatfache, daß da, wo es gelte, das holographische Testament allgemein beliebt sei und sehr hochgeschätzt werde, daß es ferner in jenen Gebieten die weitaus gebräuchlichste Form des Testaments geworden sei, spreche deutlich und entschieden für seine innere Berechtigung. In denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen dasselbe nicht zugelassen sei, habe vielfach die Benutzung der Nachzettel einen großen Umfang angenommen. Dies zeige, daß auch hier ein Bedürfnis bestehe, eine leichtere Form von letztwilligen Verfügungen zuzulassen. Das holographische Testament stelle sich als die eigentliche moderne Form der letztwilligen Verfügung dar. Wo es in Deutschland in Geltung stehe, sei der lebhafteste Wunsch der Bevölkerung, es auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten. Die badiſche Regierung und diejenige des Reichslands Elsaß-Lothringen hätten sich entschieden für die Beibehaltung ausgesprochen. — Das holographische Testament biete mehrfache praktische Vorzüge. Zunächst empfehle es sich durch seine Einfachheit. Die Aufnahme eines Testaments unterbleibe, wenn dasselbe an erschwerende Formen geknüpft sei, vielfach in solchen Fällen, in welchen die Errichtung durchaus angezeigt sein würde. Die Errichtung eines gerichtlichen oder notariellen Testaments erfordere häufig einen großen Aufwand an Mühe und Zeit. Die Nothwendigkeit, einen lästigen Weg zu machen, werde viele von dem Testiren um so mehr abhalten, als man sich erfahrungsgemäß zu diesem Geschäft ohnehin schwer zu entschließen pflege. Auch die Billigkeit des holographischen Testaments müsse als ein Vorzug gerühmt werden. Die unter Umständen sehr beträchtlichen Kosten des gerichtlichen oder notariellen Testaments würden vielfach schwer empfunden und seien geeignet, namentlich die weniger Bemittelten von der Errichtung von Testamenten abzuhalten. Endlich falle wesentlich ins Gewicht, daß das holographische Testament das einzige Mittel bilde, um einen letzten Willen ohne Vorwissen Anderer zu bekunden. Die Möglichkeit, den Testirakt völlig geheim zu halten, sei unter Umständen für den Erblasser von größter Bedeutung und gewährleiste namentlich eine wirklich selbständige, unbeeinflusste Aeußerung dieses Willens. Die Bedenken gegen das holographische Testament seien wesentlich theoretischer Natur. Die Erfahrung habe gezeigt, daß sich Mißstände nicht herausgestellt hätten und daß die Bevölkerung sich bei der Einrichtung des holographischen Testaments wohl und befriedigt fühle.*

Der Antragsteller zu 2 glaubte, daß man das holographische Testament im Hinblick darauf, daß es in großen Landestheilen durchaus eingewurzelt sei, nicht beseitigen könne. Ein Theil der gegen dasselbe geltend zu machenden Bedenken lasse sich beseitigen, wenn man die Minderjährigen von der Errichtung holographischer Testamente ausschließe.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Den zweifellosen Vortheilen, welche das holographische Testament biete, ständen schwer wiegende Nachteile gegenüber. Zunächst sei die entschiedene Gefahr vorhanden, daß der wirkliche Wille des Erblassers nicht zur Geltung komme oder daß etwas als letzter Wille behandelt werde, was dem wirklichen Willen nicht entspreche. Vielfach werde man nicht mit Sicherheit entscheiden können, ob ein Schriftstück wirklich eine letztwillige Verfügung darstelle oder ob nur der Entw. einer solchen vorliege. Es sei zwar gesagt, nach der herrschenden Sitte dürfe man ein vollgültiges Testament annehmen, wenn dasselbe ordnungsmäßig abgefaßt und mit Unterschrift und Datum versehen sei. Indessen dies treffe keineswegs unbedingt zu. Nicht-Juristen seien nicht selten geneigt, auch den Entw. einer Willenserklärung, insbesondere einer letztwilligen Verfügung, äußerlich ganz wie eine wirkliche Erklärung herzustellen. Mißverständnisse und Irrthümer seien jedenfalls insoweit nicht ausgeschlossen. Die Analogie der Ausstellung eines Inhaberpapiers könne nicht als zutreffend anerkannt werden. Auch die Selbständigkeit des Willens sei bei dem holographischen Testamente keineswegs verbürgt. Bei der leichten Form des Testirens liege vielmehr vielfach der Versuch nahe, den Erblasser in irgendeiner Richtung zu beeinflussen. Möglich sei freilich, daß der Erblasser später wieder, wenn die Beeinflussung aufgehört habe, anders testire, aber das sei doch eine recht mißliche Ausbülfe. Endlich müßten auch häufig Zweifel über die Echtheit der letztwilligen Verfügung entstehen. Eine Fälschung oder Unterdrückung des Testaments sei jedenfalls in vielen Fällen leicht möglich. Man habe diese Bedenken als theoretische bezeichnet. Aber dieselben folgten unzweifelhaft aus dem Wesen des Instituts und ein sicherer Beweis dafür, daß Fälschungen nicht unentdeckt geblieben oder wieviele Testamente unterdrückt und nicht zum Vorschein gekommen seien, lasse sich überhaupt nicht erbringen. Schon die Prozesse über die Echtheit der Testamente, über deren Zahl die Ansichten der Sachverständigen allerdings aus einander gingen, seien sehr unerwünscht. Andererseits könne nicht anerkannt werden, daß ein Bedürfnis bestehe, die Errichtung letztwilliger Verfügungen möglichst der beschränkenden Formen zu entkleiden und zu erleichtern. Die große Zahl der Testamente im römischen Rechtsleben erkläre sich daraus, daß das römische Intestaterbrecht den Lebensverhältnissen wenig entsprochen habe. Das Intestaterbrecht des Entw. sei aber so gestaltet, daß die Vertheilung des Nachlasses nach billigen und vernünftigen Grundsätzen erfolge. Der Gesetzgeber habe keinen Anlaß, Durchbrechungen dieses Intestaterbrechts besonders zu begünstigen. Die gerichtliche oder notarielle Form biete eine Gewähr dafür, daß die letztwillige Verfügung wohl erwogen sei und daß der Erblasser bei der Errichtung des Testaments nicht einer flüchtigen Laune folge. Auf die Gewohnheiten und Rechtsitten der außerdeutschen Bevölkerung dürfe man nicht zu viel Gewicht legen. Es spielten dabei immer viele Faktoren mit, welche man schwer übersehen könne. Namentlich die Einrichtung und die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche in den verschiedenen Ländern verschieden geordnet sei, vermöchten hierbei einen erheblichen Einfluß auszuüben. In großen Theilen Deutschlands habe man sich an die richterliche oder notarielle Form der Testamente durchaus gewöhnt, andere daneben zugelassene Formen würden, z. B. im Königreiche Sachsen, wenig benutzt.

Es sei zu erwarten, daß sich auch die Bevölkerung im Gebiete des rheinischen Rechtes an die gerichtlichen Testamente, denen zur Zeit wohl schon aus Bequemlichkeit die holographischen Testamente vorgezogen würden, gewöhnen werde. Lasse man aber das holographische Testament zu, so sei zu befürchten, daß dasselbe die anderen Testamentsformen auf die Dauer ganz zerstören werde. Hier- nach müßten die mit dem holographischen Testamente verbundenen Nachteile für überwiegend erachtet werden und es sei dementsprechend von der Zulassung desselben abzusehen.

360. (E. 7173 bis 7194.)

I. Zu §. 1914 war noch der Antrag zu erledigen, die Anm. zu demselben, daß im E.G. vorgesehen werde, daß die Landesgesetze entweder die Gerichte oder die Notare von der Testamentserrichtung ausschließen dürfen, zu streichen. (Vergl. Entw. d. E.G. Art. 91 Abs. 3.)

Vorbehalt für
die Landes-
gesetzgebung.

Der Antragsteller bemerkte begründend: Zu einer Ermächtigung der Landesgesetzgebung, eine der beiden reichsgesetzlich anerkannten Testamentsformen auszuschließen, sei weder aus den wirthschaftlichen Verhältnissen noch aus der Behördenorganisation der einzelnen Bundesstaaten ein genügender Grund zu entnehmen. Ein derartiger Vorbehalt bedeute einen erheblichen Einbruch in die Rechtseinheit und vertrage sich nicht mit dem Beschlusse der Komm., durch welchen für nothwendig erachtet worden sei, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ein Reichsgesetz soweit zu regeln, als zur einheitlichen Durchführung des bürgerlichen Rechtes erforderlich erscheine. Eine weitere Beschränkung der zulässigen Testamentsformen sei nach der Ablehnung des eigenhändigen Testaments bedenklich und es sei eine Verschiedenheit des Rechtszustandes in den einzelnen Bundesstaaten auch mit Rücksicht auf die anderenfalls entstehenden Fragen des internationalen Privatrechts zu vermeiden.

Dem Antrage wurde von mehreren Seiten mit der Begründung widersprochen, daß er in die Organisationsverhältnisse der Einzelstaaten eingreife. Bei der Frage nach der Form der Testamentserrichtung sprächen nicht nur privatrechtliche Rücksichten mit, sondern auch die Anstellungs- und Geschäftsverhältnisse der mit der öffentlichen Beurkundung betrauten Behörden und Beamten. Wo, wie in Bayern, ein selbstständiges Notariat bestehe und ausschließlich die Notare zur Aufnahme von Testamenten befugt seien, würden durch die gleichzeitige Zuständigkeit der Gerichte die Notare ihrer Beschäftigung und ihres Unterhalts beraubt und zugleich die Gerichte mit einer nicht unerheblichen Mehrarbeit belastet werden. Dies bedinge aber sowohl in der Besetzung der Gerichte wie in der Anstellung der Notare eine Aenderung der bestehenden Einrichtungen, deren Schöpfung bei der Verathung über das Verfahrensgezet — vergl. I §. 1 — ausdrücklich vorbehalten und zugesichert sei. Es gebe ferner Rechtsgebiete in Deutschland, in welchen das Notariat entweder überhaupt nicht oder nicht so bestehe, wie der Entw. es vor Augen habe. Man müsse es daher den Einzelstaaten überlassen, ob sie die Beurkundung der Rechtsgeschäfte, insbesondere der Testamente, den Gerichten übertragen oder sie besonderen Beamten zuweisen oder beide neben einander für zuständig erklären wollten, und das Vertrauen